

Anhang II

1/15



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen „Kostenvergütung der beruflichen Massnahmen der IV durch die IV-Stellen“

Gültig ab 1. September 2012

Stand: 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	75
1. Einleitung.....	75
1.1 Ziel der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)	75
1.2 Grundlagen	75
2. Definitionen	75
2.1 Kontraktmanagement, zuständige IV-Stelle.....	75
2.2 Eingliederungs-, Ausbildungsstätten und weitere Anbieter	75
2.3 Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art.....	76
2.4 Wohnen	77
3. Voraussetzungen für den Betrieb einer Eingliederungs- und Ausbildungsstätte	77
3.1 Bewilligungen.....	77
3.2 Trägerschaft und Betriebsführung	77
3.3 Führung einer Kostenrechnung	77
3.4 Gewinn- und Verlustvortrag.....	77
3.5 Ausweisen der Nettokosten.....	78
4. Zusammenarbeit, Allgemeine Verpflichtungen	79
5. Vergütungsmodalitäten	80
5.1 Grundsätze	80
5.2 Leistungsvergütung.....	81
5.3 Preisfestsetzung.....	81
5.4 Vergütung bei Abbruch.....	82
5.5 Vergütung bei Krankheit / Unfall.....	82
5.6 Vergütung bei Nichtantritt von Massnahmen mit Monatspauschale.....	84
6. Rechnungsstellung	82
7. Reporting und Controlling, Evaluation	82
7.1 Jährliches Controlling	82
7.2 Einzureichende Unterlagen / Reporting.....	83
7.3 Überprüfung der Leistungsvereinbarung / Evaluation	83
8. Besondere Bestimmungen für die Leistungsvereinbarung	83

Allgemeines

Damit sich die Vertragsbedingungen (AVB) leichter lesen lassen,

- sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.
- sind mit Leistungserbringer jeweils Abklärungs-, Ausbildungs- und Eingliederungsstätten von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art bzw. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Art. 14a - 18 IVG und nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV bezeichnet.

Berufliche Eingliederungsstätten sind Institutionen bzw. Institutionsabteilungen und werden allgemein als Leistungserbringer bezeichnet. Die zuweisende IV-Stelle erteilt Aufträge gemäss der Leistungsvereinbarung. Die zuständige IV-Stelle handelt gemäss Art. 2.1 der AVB.

1. Einleitung

1.1 Ziel der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

Die AVB regeln die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und IV-Stelle. Die AVB sind Formvorschriften, welche Transparenz und wirkungsvolle Steuerung ermöglichen. Die Leistungsvereinbarung (Tarifvereinbarung) sowie die nachstehenden Bestimmungen bilden den Vertragsinhalt und sind als Anhang II im Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) integriert.

1.2 Grundlagen

Grundlagen der AVB sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV). Zudem wird auf das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) und Integrationsmassnahmen verwiesen.

2. Definitionen

2.1 Kontraktmanagement, zuständige IV-Stelle

Das Kontraktmanagement von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art nach Art. 14a - 18 IVG und nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV erfolgt grundsätzlich durch die IV-Stelle des Standortkantons oder die regionale Kontraktmanagementstelle, sofern sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen. Eine Leistungsvereinbarung mit der IV-Stelle des Standortkantons gilt demnach auch für die IV-Stellen der anderen Kantone. Ausnahme: Führen Organisationen in mehreren Kantonen unterschiedliche Unternehmungen mit unterschiedlichem Auftrag und Ziel, so kann eine Vereinbarung mit der jeweiligen IV-Stelle des Standortkantons der Unternehmung abgeschlossen werden. Die IV-Stelle des Standortkantons bzw. die regionale Kontraktmanagementstelle ist zuständig für die Preislegung und allenfalls in Zusammenarbeit mit zuweisenden IV-Stellen für die Evaluation der Qualität der erbrachten Leistungen.

2.2 Eingliederungs-, Ausbildungsstätten und weitere Leistungserbringer

Als berufliche Eingliederungsstätten gelten Institutionen bzw. Institutionsabteilungen, deren Hauptzweck in der Durchführung von Massnahmen beruflicher Art nach Art. 15 - 18 IVG liegt. Sie können gleichzeitig auch Unterkunft und/oder eine Wohn- oder Ausbildungsbegleitung anbieten.

Unter diesen Begriff fallen, nebst den Ausbildungsstätten beruflicher Art, auch Wohnheime, Ausserwohngruppen und andere kollektive Wohnformen, die Personen in einer Ausbildungsmassnahme mit dem Ziel aufnehmen, sie während der Durchführung der Massnahme zu betreuen und zu unterstützen.

2.3 Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art; Leistungsbeschreibung einzelner Massnahmen wie

2.3.1 Abklärung der Eingliederungsfähigkeit nach Art. 69 bzw. Art. 78 Abs. 3 IVV

Bei diesen Massnahmen (z.B. BEFAS) wird abgeklärt, ob die versicherte Person überhaupt eingliederungsfähig ist. Diese Frage ist im Vorfeld von Eingliederungsmassnahmen zu klären.

2.3.2 Abklärung im Rahmen der Berufsberatung nach Art. 15 IVG (exklusive Schnupperlehren)

Bei Abklärungen beruflicher Art ist die objektive und subjektive Eingliederungsfähigkeit der Person vorhanden. Mittels einer Abklärung im Rahmen der Berufsberatung wird eruiert, welche Tätigkeiten sich für eine versicherte Person eignen, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen sowie ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung und gibt Rückmeldung auf die individuelle Zielvereinbarung.

2.3.3 Eingliederungsmassnahme beruflicher Art (Art. 16 - 17 IVG)

Diese Dienstleistung beinhaltet ein Grundangebot im Bereich der erstmaligen beruflichen Ausbildung (ebA) oder der Umschulung, das den bedarfsgerechten Beizug (Bestellung im Einzelfall) von Betreuung [intensiv], Begleitung [weniger intensiv], einer Evaluation von spezifischen Sachverhalten im Prozess mit Rückmeldung an Klienten und Eingliederungsfachperson, von Unterstützung/ Coaching bei der Stellensuche bzw. eines geeigneten Platzes ermöglicht. Das Gesamtangebot ist im Preis inbegriffen; unabhängig davon ob es bezogen worden ist oder nicht. Der Leistungserbringer weist sich in der Leistungsvereinbarung und den entsprechenden Konzepten über sein Leistungsangebot aus.

2.3.3.1 Vorbereitungsmassnahme

Ein Vorbereitungsmassnahme dient nach getroffener Berufswahl zur Optimierung der Belastbarkeit/Leistungsfähigkeit im Hinblick auf eine konkrete erstmalige berufliche Ausbildung. Mit Fördermassnahmen werden die Eigenbemühungen des Einzelnen unterstützt, um die individuelle Leistungsfähigkeit zu verbessern.

2.3.3.2 Arbeitstraining

Beim Arbeitstraining handelt es sich um eine berufliche Massnahme, mittels welcher die mindestens 50-prozentige Arbeitsfähigkeit einer objektiv und subjektiv eingliederungsfähigen Person in einem arbeitsmarktnahen Umfeld bzw. im 1. Arbeitsmarkt gesteigert werden soll.

2.3.4 Integrationsmassnahmen

Bei Absolventen der Integrationsmassnahmen ist die für berufliche Massnahmen notwendige Eingliederungsfähigkeit (noch) nicht erreicht. Mit den Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen wird das Erreichen der Eingliederungsfähigkeit trainiert (sozialberufliche Rehabilitation). Diese Dienstleistung beinhaltet ein Grundangebot, das modular aufgebaut ist.

2.3.5 Job Coaching

Die versicherte Person absolviert die berufliche Eingliederungsmassnahme ganz oder teilweise im ersten Arbeitsmarkt und erhält zusätzlich sozialpädagogische und fachliche Betreuung durch den Leistungserbringer.

2.4 Wohnen

Betreutes Wohnen: Der Leistungserbringer bietet kollektives Wohnen und Freizeitgestaltung in Wohnheimen/Wohngruppen an und betreut Menschen mit Behinderungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Begleitetes Wohnen: Der Leistungserbringer ermöglicht Behinderten im Rahmen des Begleiteten Wohnens durch Beratungen und punktuell durch Betreuung in der eigenen Wohnung oder in einer nicht betreuten Wohngemeinschaft zu leben. Mit dieser Hilfestellung soll ein stationärer Aufenthalt vermieden werden.

Die vereinbarte Leistung wird in der individuellen Leistungsvereinbarung festgehalten. Dabei werden insbesondere folgende Punkte beschrieben (ev. in einem separaten Leistungsbeschrieb/Konzept als integrierender Bestandteil): Betreuung, Begleitung, Freizeitgestaltung, Unterkunft, Nachtwache, Verpflegung, zeitlicher Rahmen des Angebotes (z.B. Wochenende, Feiertage, Betriebsferien) und weitere.

3. Voraussetzungen für den Betrieb einer Eingliederungs- und Ausbildungsstätte

3.1 Bewilligungen

Die Leistungserbringer sind im Besitz aller notwendigen Bewilligungen, die für ihren Betrieb massgebend und erforderlich sind.

3.2 Betriebsführung

Die Leistungserbringer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Führung einer Kostenrechnung gemäss nachfolgenden Richtlinien und die Bereitschaft, die Berechnung der Leistungsabgeltung nach der Methode ‚Pauschale‘ zu gestalten.
- Sicherstellung, dass die eingesetzten öffentlichen Mittel zweckgebunden und ausschliesslich für die entsprechende Leistungserfüllung verwendet werden.
- Sicherstellung, dass die Leistungen effizient, zweckmässig, wirtschaftlich, qualitativ hochwertig und rechtmässig erbracht werden.
- Die Leistungserbringer müssen alle Personen aufnehmen, welche hinsichtlich Alter, Geschlecht und Behinderung die konzeptionellen Rahmenbedingungen erfüllen.

3.3 Führung einer Kostenrechnung

- Die Einrichtungen verfügen über eine geeignete Kostenrechnung (Curaviva, Kostenrechnung für soziale Einrichtungen oder äquivalent). Die Einführung von Swiss GAAP FER als Standards zur Rechnungslegung ist anzustreben.
- Die Buchungen und Kontierungen sind gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen ‚Curaviva‘ oder äquivalent vorzunehmen.
- Mittels Kostenrechnung sind die spezifischen Kosten der jeweiligen Leistung zu ermitteln (Wohnen, Ausbildung und Mittagessen sind in jedem Fall als getrennte Leistungen auszuweisen).
- Die Umlageschlüssel müssen fundiert sein (verursachergerecht/nachvollziehbar).
- Die Kosten für die Anlagenutzung müssen separat ausgewiesen werden.
- Mit Geldern der IV dürfen nur durch die IV-Stelle bezogene Leistungen finanziert werden.

3.4 Gewinn- und Verlustvortrag

Aufgrund des Finanzierungsmodells ist grundsätzlich von ausgeglichenen Rechnungsabschlüssen auszugehen. Ein allfälliger Überschuss resultierend aus der Vergütung der Leistungen der IV ist auf einem bezeichneten Gewinnvortragskonto gutzuschreiben und in der Bilanz auszuweisen. Dieses Konto dient ausschliesslich dem Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis für IV-

Leistungen. Verluste werden über einen allfälligen Gewinnvortrag abgebucht oder als Verlustsaldo vorgetragen.

3.5 Ausweisen der Nettokosten

- Die Leistungsabgeltung erfolgt für den anrechenbaren Nettoaufwand, welcher auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet wird. Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.
- Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistungserstellung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen (siehe nachfolgend).
- Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge, allfällige übrige Erträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit sie für den Betrieb bestimmt sind (siehe nachfolgend).

3.5.1 Anrechenbarer Aufwand

Als anrechenbarer Aufwand gelten Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Betriebsführung im Betriebsjahr tatsächlich anfallen und den orts- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zweckmässigen Durchführung der Eingliederungsmassnahmen der IV stehen.

- Die Kapitalzinsen müssen sich im Rahmen des marktüblichen Satzes halten.
- Abschreibungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert berechnet. Sie beginnen mit dem wirtschaftlichen Nutzen des Anlagegutes. Es gelten folgende **Maximalsätze**:

- Immobilien	4 %
- Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge	20 %
- Informatik- und Kommunikationssysteme	33 1/3 %
- Objekte sind ab folgenden Anschaffungswerten zu aktivieren:

- Immobilien ab	Fr. 50'000.--
- Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationssysteme	Fr. 3'000.--

 Bei Anschaffungen von mehreren gleichen Objekten ist der gesamte Anschaffungswert für die Aktivierung massgebend.
- Für die Immobilien ist eine separate Anlagebuchhaltung zu führen. Beiträge des BSV und Eigenmittel werden weder abgeschrieben noch verzinst. Die aus den Abschreibungen generierten Finanzmittel sind primär für die Rückzahlung von allfällig noch bestehenden Hypothekarschulden zu verwenden. Allfällige Rücklagen aus Abschreibungsmitteln sind in der Bilanz explizit auszuweisen. Spätestens am Ende der Nutzungsdauer der einzelnen Liegenschaften müssen sämtliche zugehörigen Hypothekarschulden zurückbezahlt sein.
- Infolge der vereinnahmten Bundessubventionen für Bauten und Einrichtungen, der bereits vorgenommenen Abschreibungen sowie der durch Eigenmittel selber finanzierten baulichen Investitionen, widerspiegeln die heute in den Kostenrechnungen ausgewiesenen Abschreibungen und Zinsen in den meisten Fällen nicht die vollen Gebäudekosten. Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können deshalb (nach der ordentlichen Abschreibung) auf bereits voll abgeschriebenen Gebäuden 2% auf den betreffenden Gebäudeversicherungswerten abgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Abschreibungen sind direkt als Auflösung der Rücklage für bauliche Erneuerungen zu verbuchen. Für die Preisberechnung sind jedoch die gesamten Abschreibungen ins Budget der Kostenrechnung aufzunehmen. Die Rücklage für bauliche Erneuerungen ist in der Regel auf 20% des Gebäudeversicherungswertes begrenzt.

- Für Investitionsbeiträge, die der Standortkanton an Einrichtungen ausgerichtet hat und die nicht über die Betriebsrechnung der Einrichtungen verzinst und abgeschrieben werden, dürfen kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Form eines Investitionszuschlages verrechnet werden. Der Standortkanton regelt die Weiterverrechnung und bestätigt die Angaben der Einrichtung. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist mittels der Anlagebuchhaltung nachzuweisen.
- Zweckbestimmte Rückstellungen sind anrechenbar soweit sie begründet sind, im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die IV stehen und den Regelungen der zuständigen Behörde des Standortkantons entsprechen. Sie müssen in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden. Sie können gebildet werden für in der Höhe noch nicht genau bekannter Verpflichtungen oder zu erwartender Abgänge ohne Gegenwert, deren Berücksichtigung zur Feststellung des ordentlichen oder ausserordentlichen Aufwandes notwendig ist.

Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten:

- Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land.
- Individuelle Nebenkosten wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitaktivitäten ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien, Therapien.
- Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie individuelle Medikamente.

3.5.2 Anrechenbarer Ertrag

Als anrechenbarer Ertrag gelten die betriebseigenen Erträge. Im Sinne von Minimalanforderungen gehören dazu:

- Ertrag aus Dienstleistungen, Handel und Produktion
- Erträge aus übrigen Dienstleistungen an Betreute
- Miet- und Kapitalzinsertrag
- Erträge aus Nebenbetrieben
- Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte
- Spenden ohne Verfügungseinschränkungen sind als Einlage in das freie Fondskapital auszuweisen, sofern nicht kantonale Bestimmungen eine Berücksichtigung als anrechenbarer Ertrag vorsehen.

4. Zusammenarbeit, Allgemeine Verpflichtungen

- 4.1 IV-Stellen beauftragen Leistungserbringer - gestützt auf eine entsprechende gültige Leistungsvereinbarung - mit der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art. Der einzelne Auftrag wird in einer individuellen Zielvereinbarung umschrieben und mit einer Kostengutsprache bestätigt.
- 4.2 Der Leistungserbringer hat die vertraglich übernommenen Leistungen persönlich zu erbringen und darf diese nicht an eine andere Durchführungsstelle übertragen. Der Leistungserbringer meldet wichtige Personalwechsel, welche in direktem Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen stehen.
- 4.3 Die von der IV verfüzten Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sind gemäss Zielvereinbarung prozessorientiert und zielstrebig durchzuführen. Im Zentrum stehen Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie die möglichen und notwendigen Schritte. Ist eine grundsätzliche Änderung angezeigt - wie z.B. ein Wechsel in der Ausbildungsrichtung - ist eine Absprache bzw. Genehmigung durch die IV-Stelle erforderlich.

- 4.4 Die Beobachtungen über die Entwicklung und das Verhalten der Personen sind fortlaufend schriftlich aufzuzeichnen. Leistungsprofile der Personen sind in Berichten strukturiert zu umschreiben. Für jede Person sind die Akten gesondert zu führen und unter Verschluss aufzubewahren.
- 4.5 Für alle in den beruflichen Abklärungs- bzw. Eingliederungsmassnahmen stehenden Personen ist eine Präsenzkontrolle zu führen. Abwesenheiten sind schriftlich nach dem 3. Tag begründet der zuweisenden IV-Stelle zu melden.
- 4.6 Externe Praktika sind sofort und mit dem genauen Datum zu kommunizieren.
- 4.7 Erweisen sich die Weiterführung der Abklärungs- resp. beruflichen Eingliederungsmassnahmen als erfolglos bzw. das Erreichen der gesetzten Ziele als gefährdet, so ist dies der zuweisenden IV-Stelle unverzüglich zu melden. Austritte sind überdies der gesetzlichen Vertretung bekanntzugeben.
- 4.8 Schwerwiegende Vorkommnisse (wie strafbare Handlungen oder schwere Verstösse gegen die Hausordnung) und/oder gesundheitliche Probleme, sind der zuweisenden IV-Stelle unverzüglich zu melden.
- 4.9 Vorzeitige Entlassungen, insbesondere aus disziplinarischen Gründen, müssen in Absprache mit der zuweisenden IV-Stelle und der gesetzlichen Vertretung angeordnet werden.
- 4.10 Erweist sich ein Abklärungs-/Zwischen- oder Schlussbericht als mangelhaft oder nicht vertragsgemäss erstellt, kann die zuweisende IV-Stelle schriftlich eine Nachbesserung einfordern und setzt hierfür die Fristen fest.
- 4.11 Der zuständigen IV-Stelle und dem BSV sind die verlangten Auskünfte, Berichte und Meldungen unter Beachtung der festgesetzten Fristen zu erstatten. Das Gleiche gilt für die von der zentralen Ausgleichsstelle ZAS verlangten Auskünfte über die in Rechnung gestellten Leistungen.
- 4.12 Der Leistungserbringer hat der zuständigen IV-Stelle jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Preislegung von Bedeutung sind. Sie gewährt auf Verlangen Einblick in den Betrieb, die Buchhaltung und diesbezügliche Dokumente.
- 4.13 Der Leistungserbringer verrechnet den vereinbarten Preis für ihre erbrachten Leistungen.
- 4.14 Personen-Akten, inkl. die IV-Verfügungen, Leistungserfassungen und Anwesenheitsbescheinigungen, sowie alle für die Festsetzung der Preise relevanten Unterlagen sind vom Leistungserbringer gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- 4.15 Die versicherten Personen sind von den Leistungserbringern gemäss UVG gegen Berufs- und Nichtberufsunfall zu versichern.

5. Vergütungsmodalitäten

Die Finanzierung erfolgt mit Fallpauschalen, Tages- bzw. Monatspauschalen. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Diese basieren auf einem marktüblichen Ansatz und decken alle für die Leistungserbringung anfallenden Kosten der Betriebsführung.

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vergütung erfolgt gemäss den Preisen, die vertraglich zuvor vereinbart werden und zum Zeitpunkt der Umsetzung gelten.
- 5.1.2 Kurzabklärungen werden mit einer Fallpauschale vergütet. Die Fallpauschale für 1-2 wöchige Abklärungen beträgt 75 % der Fallpauschale für 3-4 wöchige Abklärungen.

- 5.1.3 Bei Abrechnung mittels Monatspauschalen werden Ein/Austrittsmonate pro Rata berechnet. Monatspauschale geteilt durch 30 und dieses Ergebnis mal Anzahl Kalendertage.
- 5.1.4 Bei der Abrechnung mittels Kalendertagen wird die maximale Anzahl der Tage zuvor definiert. Die jeweils vereinbarte maximale Anzahl Tage oder Stunden als Kostendach ist zwingend einzuhalten. Der Tagesansatz kann nur für die effektiven Anwesenheitstage (Ausbildungs-/Aufenthaltstag) verrechnet werden.
- 5.1.5 Bei Erstausbildungen vergütet die IV nur invaliditätsbedingte Mehrkosten.
- 5.1.6 Die IV übernimmt in der Regel die Kosten für auswärtige Unterkunft im Zusammenhang mit einer beruflichen Massnahme, bzw. in einzelnen Fällen im Zusammenhang mit einer Integrationsmassnahme, wenn die auswärtige Unterbringung aus invaliditätsbedingten Gründen erfolgt oder die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich und / oder nicht zumutbar ist bzw. den Erfolg der Massnahme gefährden würde.

5.2 Leistungsvergütung

- 5.2.1 Mit der Pauschale ‚pro Ausbildungs-/Abklärungsmonat (bzw. -tag) im Einzelfall oder Fallpauschale in der Institution‘ werden sämtliche in direktem Zusammenhang mit der Berufsausbildung bzw. Berufsabklärung stehenden Aufwendungen abgegolten (inkl. Gewerbeschulstag und Stützunterricht bei Bedarf, Transporte mit dem Motorfahrzeug der Einrichtung). Enthalten sind auch die externen Schul- und Kurskosten in allen Ausbildungsbereichen (inkl. SIZ und überbetriebliche Kurse).
- 5.2.2 Bei einem ‚Ausbildungspraktikum, bzw. einem Praktikum im Rahmen der Vorbereitungs-massnahme in einem Betrieb im ersten Arbeitsmarkt mit Aufenthalt ausserhalb der Institution‘ kann der IV die Monatspauschale für höchstens vier Monate Praktika innerhalb eines Ausbildungsjahres voll in Rechnung gestellt werden, sofern der externe Aufenthalt integrierender Bestandteil des Ausbildungsprogramms bildet. Danach gilt ein reduzierter Preis, um einerseits einen Deckungsbeitrag an die fixen Kosten der Institution zu leisten und die „Rücknahmegarantie“ abzugelten, sowie andererseits Aufwendungen für das Coaching (Begleitung) abzugelten. Allfällige Zahlungen an die Praktikumsbetriebe erfolgen von der Institution aus.

5.3 Preisfestsetzung

- 5.3.1 Die Preise werden von der IV-Stelle/Kontraktmanagementstelle mit den Anbietern verhandelt und entsprechen einem marktüblichen Preis. Der Preis muss buchhalterisch nachvollziehbar sein.
- 5.3.2 Leistungserbringer beantragen in der Regel alle drei Jahre jeweils bis zum 15. September die Preise (Fallpauschalen, Tages- bzw. Monatspauschalen) für die einzelnen Leistungen. Die Offerteingabe erfolgt mittels Kostenträgerblatt pro vereinbarte Leistung (gemäss Vorgabe mit Angabe von Personalaufwand, Sachaufwand und Infrastrukturkosten). Nebst den Zahlen für das Berichtsjahr enthält das Kostenträgerblatt auch die Budgetzahlen für das Berichtsjahr sowie die Erfolgsrechnung des Vorjahres.
- 5.3.3 Die zuständige IV-Stelle prüft die Offerte. Ist sie mit der Offerte einverstanden, wird der Preis der entsprechenden Leistung schriftlich festgehalten und bestätigt. Ist die IV-Stelle mit den Preisvorstellungen des Leistungserbringers nicht einverstanden, wird dies kommuniziert.
- 5.3.4 Können sich Leistungserbringer und IV-Stelle einigen, bestätigt die zuständige IV-Stelle die definitiven Pauschalen bis spätestens am 15. Dezember.
- 5.3.5 Ist der Leistungserbringer mit dem Vorschlag nicht einverstanden, richtet sich das weitere Vorgehen nach AVB, Kap. 8 ‚Besondere Bestimmungen‘.

5.4 Vergütung bei Abbruch

5.4.1 Bei Massnahmen mit einer Monatspauschale wird bei Abbruch in der Regel die ganze Kalendermonatspauschale geschuldet.

5.4.2 Bei Kurzabklärungen mit einer Fallpauschale gilt folgende Regelung
(Basis bildet jeweils die Fallpauschale für eine 3-4 wöchige Abklärung):

1-2 wöchige Abklärungen	25 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 0-1 Tagen
	75 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 2-10 Tagen
3-4 wöchige Abklärungen	25 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 0-4 Tagen
	50 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 5-9 Tagen
	100 % der Fallpauschale bei Abbruch nach 10-20 Tagen

5.5 Vergütung bei Krankheit / Unfall

Bei Massnahmen mit einer Monatspauschale wird bei Krankheit oder Unfall in der Regel die ganze Kalendermonatspauschale geschuldet. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die akzessorische Leistung Wohnen bis maximal mit einer Monatspauschale des Folgemonates vergütet. Bei Wiederaufnahme der Massnahme wird der laufende Monat pro Rata vergütet.

5.6 Vergütung bei Nichtantritt von Massnahmen mit Monatspauschalen

Bei Nichtantritt bzw. bei der Absage der Massnahme kann 25% einer ganzen Monatspauschale der Massnahme in Rechnung gestellt werden. Bei Absagen von mehr als 2 Werktagen vor Beginn der Massnahme ist dies ohne Kostenfolge für die IV-Stelle.

6. Rechnungsstellung

6.1 Die Rechnungsstellung hat bevorzugt in elektronischer Form zu erfolgen. Durch die Vergabe von Tarifizern besteht die Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung. Informationen auf Internetseite www.ahv-iv.info / Navigation (Menü): IV – Eingliederungsmassnahmen / Link: Rechnungsstellung Anbieter berufliche Eingliederungsmassnahmen. Es dürfen nur bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden, Vorauszahlungen sind in Ausnahmefällen wie Prüfungsgebühren möglich.

6.2 In allen anderen Fällen sind die Leistungen bei der zuständigen IV-Stelle in Rechnung zu stellen, und haben den von den IV-Stellen mitgeteilten Formvorschriften zu entsprechen. Eine Leistung ist mit der zugehörigen Tarifizier aufzuführen. (Informationen auf www.ahv-iv.info)

6.3 Folgende Angaben sind erforderlich:

- Nif-Nummer (numéro identification du fournisseur)
- Adresse des Rechnungsstellers und seine Postcheck- bzw. Bankkonto-Nummer
- Vollständige Adresse des Kunden und dessen Versichertennummer (AHV-Nummer)
- Mitteilungs- oder Verfügungsnummer und Adresse der zuweisenden IV-Stelle
- Art der Massnahme inkl. exakte Angabe zur Dauer (Beginn und Ende) und zugehörige Tarifizier
- Entschädigungsansatz, Anzahl Monate, Wochen, Tage bzw. Stunden und Rechnungsbetrag

7. Berichterstattung und Evaluation

Die zuständige IV-Stelle führt jährlich eine Überprüfung durch. Der Leistungserbringer liefert hierzu die nachfolgend fixierten Reportingunterlagen.

7.1 Einzureichende Unterlagen / Reporting

Bei der IV-Stelle (Kontraktmanagementstelle) sind für das Controlling folgende Unterlagen per 30. Mai einzureichen (Reporting):

- a) Offizieller Jahresbericht
- b) Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems (bzw. aktuelles Zertifikat, wenn bestehend)
- c) Genehmigte Rechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und Revisionsbericht
Der Revisionsbericht bestätigt im Prüfungsurteil, dass die Jahresrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz wie auch den Anforderungen der IV gemäss Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB Ziff. 3.3 – 3.5) entspricht.
- d) Statistik über die vertraglich vereinbarten und erbrachten Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht (gemäss Vorgabe: Anzahl Tage, Monate, Aufträge, usw.). Dabei sind insbesondere Eintritte und Aufnahmen, reguläre Austritte, Praktika, Kennzahlen über die erzielten Erfolge sowie allfällige Abbrüche schriftlich zu erfassen und auszuwerten.

7.2 Überprüfung der Leistungsvereinbarung / Evaluation

Die Überprüfung wird mittels einer standardisierten Checkliste durchgeführt. Die Ergebnisse der Überprüfung werden mit dem Leistungserbringer in der Regel in einem Gespräch erörtert und schriftlich festgehalten.

In Zusammenarbeit mit den zuweisenden IV-Stellen finden regelmässig Gespräche über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung statt.

Inhalte des Gesprächs sind u.a.:

- Strukturqualität: Qualität der Rahmenbedingungen; materielle und immaterielle Ressourcen
- Prozessqualität: Qualität der Arbeitsprozesse
- Ergebnisqualität: Qualität der kurzfristigen Ergebnisse/Wirkung (Output) sowie der mittel- längerfristigen Ergebnisse/Wirkung (Outcome), welche durch die Leistungserbringung ausgelöst worden ist.

Die Kontraktmanagementstelle des Standortkantons leitet den Prozess und lädt ein, leitet das Gespräch und hält die Ergebnisse schriftlich fest.

8. Besondere Bestimmungen für die Leistungsvereinbarung

8.1 Ist die Kontraktmanagementstelle oder der Anbieter der Ansicht, dass die Leistungen nicht genügend sind und die geforderte Wirkung nicht erreicht wird, kann die Leistungsvereinbarung jederzeit angepasst oder gegenseitig gekündigt werden.

8.2 Die Leistungsvereinbarung kann auf Ende eines Ausbildungsjahres (31. Juli) gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ½ Jahr.

8.3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.